



Inhaltsverzeichnis

Seite

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Jena über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung zur Eindämmung der Coronapandemie an Schulen

342

JENA LICHTSTADT. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jena

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
(Infektionsschutzgesetz – IfSG)

**Aufhebung
der Allgemeinverfügung der Stadt Jena****über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-
Infektionsschutz-Grundverordnung
zur Eindämmung der Coronapandemie an Schulen**

Der Oberbürgermeister der Stadt Jena ordnet gem. §§ 28, 28a, 33 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung vom 07. Juli 2020, in der jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit § 35 S. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung Folgendes an:

- I. Die Allgemeinverfügung vom 12.12.2020 über Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 2. ThürSARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung zur Eindämmung der Coronapandemie an Schulen wird aufgehoben.**
- II. Es wird auf § 10 der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14.12.2020 verwiesen.**
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.**

Begründung:

Am 14.12.2020 ist die Dritte Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen worden. Diese enthält in § 10 Abs. 1 Nr. 5 die Schließung der Schulen, einschließlich der Schulhorte und Internate zum Ablauf des 15.12.2020. Ebenso regelt sie in § 10 Abs. 5 den Übergang ins häusliche Lernen, Ausnahmen für unaufschiebbare Prüfungen sowie die Einrichtung der Notbetreuung.

Im Sinne der Rechtsklarheit sind daher die nahezu gleichlautenden Regelungen der unter I. genannten Allgemeinverfügung aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena einzulegen.

Hinweise:

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Jena, den 15. Dezember 2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Christian Gerlitz
Bürgermeister

(Siegel)